

Vorberatung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
Brandschutzausschuss, 11.11.2019	16.12.2019	18.12.2019	Amtsblatt VG Vorharz, 23.01.2020	24.01.2020

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz (Gebühren und Auslagen) für
kostenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der
Verbandsgemeinde Vorharz
(Verbandsgemeindefeuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG –LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Absatz 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz wird durch die Verbandsgemeindefeuerwehrensatzung vom festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden erhoben für:
- a. Einsätze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b. Andere als in § 22 Absatz 1 Satz 1 BrSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Absatz 1 Alternative 2, Absatz 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Absatz 1 Alternative 3, Absatz 4 BrSchG) dienen.
 - c. Freiwillige Einsätze
 - d. Die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG
 - e. Durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 - f. Leistungen durch vorsätzliche grundlose Alarmierung (böswillige Alarmierung)

- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 Buchstabe c. gehören insbesondere:
- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, usw.
 - c. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
 - d. Einfangen von Tieren
 - e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometern Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
 - c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden,
 - d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 - e. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe e) dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif

festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Die Gebühr wird nach Anzahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer Gebührenberechnung ist der Zeitraum ab Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.
- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird die Gebühr nach Maßgabe der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel, nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter berechnet.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung (z. B. verbindliche Anmeldung). Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach der Gebührenersatzschuld in vergleichbaren Fällen.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Brandsicherheitswache

- (1) Für die Brandsicherheitswache, die durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gemäß Anlage 1, Tarifstelle 1.3 bzw. 1.4 gewährt.
- (2) Voraussetzung hierfür ist das der Verbandsgemeinde Vorharz keine Verdienstauffallentschädigung entstehen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vorharz – Verbandsgemeindefeuerwehrsatzung – vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Wegeleben, den 02.01.2020

in V. T. Schmidt
Pesselt

Bürgermeisterin



Tarife für kostenersatzpflichtige Leistungen gemäß § 2 Verbandsgemeindefeuerwehrgebührensatzung

Tarifstelle	Personal	Kostentarif
1.1	Grundbetrag Feuerwehrmann im Einsatzdienst	6,00 € je Einsatz
1.2	Feuerwehrmann im Einsatzdienst	2,70 € je Halbstunde
1.3	Sicherheitswache- Wachhabender	10,00 € je Halbstunde
1.4	Sicherheitswache- Posten	7,50 € je Halbstunde

Tarifstelle	Fahrzeugklasse inkl. Beladung, ohne Personal	Kostentarif
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	220,92 € je Betriebshalbstunde
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	170,74 € je Betriebshalbstunde
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF)	159,23 € je Betriebshalbstunde
2.4	Schlauchwagen 2000 TR KatS	3,63 € je Betriebshalbstunde
2.5	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	121,33 € je Betriebshalbstunde
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	30,17 € je Betriebshalbstunde
2.7	DLA(K) Hubrettungsfahrzeug	187,43 € je Betriebshalbstunde
2.8	Rettungsboot I (RTB I)	2,20 € je Betriebshalbstunde
2.9	Rettungsboot II (RTB II)	98,87 € je Betriebshalbstunde
2.10	Mehrzweckanhänger	2,67 € je Betriebshalbstunde
2.11	Verkehrssicherungsanhänger	2,20 € je Betriebshalbstunde

Tarifstelle	Bezeichnung	Kostentarif
3.	böswillige Alarmierung	150,00 € je Alarmierung

Werden bei einem Einsatz Auslagen notwendig,
sind diese gemäß den nachfolgenden Tarifstellen zu berechnen.

Tarifstelle	Bezeichnung	Kostentarif
4.1	Verbrauchsmaterialien (Schaumbildner, Löschpulver, Ölbindemittel u.ä.) und ggf. deren Entsorgung	zum aktuellen Tagespreis entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs
4.2.	Wasser, das aus dem Leitungsnetz entnommen wurde	in dem jeweiligen Ortsteil aktuell gültige Preis entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch
4.3.	Verdienstaufschlag	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Anlage 1

Bemerkungen

1. Bei böswilligen Alarmierungen verbunden mit dem Ausrücken von Kräften und Mitteln, werden diese zusätzlich zur Tarifstelle 3. entsprechend der Kostentarife berechnet.
2. Fahrzeuge werden grundsätzlich nur mit Personal überlassen.